

---

**Vertrag**  
**Objektplanung Freianlagen**  
**für das Projekt „bee green“**

---

zwischen

der Stadt Herrenberg, Seeländerplatz 3, 71083 Herrenberg  
vertreten durch [...]

- nachfolgend „**Auftraggeber oder Stadt**“ genannt -

und

[...]  
vertreten durch [...]

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt –

wird folgender Vertrag über die Objektplanung betreffend Freianlagen geschlossen:

## § 1 Gegenstand und Ziele des Vertrages

1.1 Gegenstand des Vertrages sind Objektplanungsleistungen für Freianlagen im Sinne von § 39 HOAI i.V.m. Anlage 11 zur HOAI einschließlich des Projektmanagements und der Projektkoordination für die Teilflächenentsiegelung und ökologische Umwandlung an folgenden Standorten auf der Gemarkung des Auftraggebers:

- „Hasenplatz“ und Umgebung (Herrenberg und Oberjesingen)
- Brahmstraße und Richard-Wagner-Straße (Herrenberg)
- Kalkofenstraße (Herrenberg)
- Nelkenstraße (Affstätt)
- Gänsbergring (Gültstein).

Dem Auftragnehmer werden im Rahmen dieses Vertrages stufenweise Projektplanungsleistungen betreffend Freianlagen für die Teilflächenentsiegelung und ökologische Umwandlung der oben genannten sieben Standorte übertragen. Der Leistungsumfang und die Projektziele sind in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 5**) und den Weiteren Vertragsunterlagen (Anlage 1 bis 13) beschrieben.

Der Auftraggeber erhält für das Projekt Fördermittel im Rahmen des Bundesförderprogramms „Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum (AKN-LK)“. Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen insgesamt die Vorgaben des Zuwendungsbescheids einschließlich der Anlage (**Anlage 1**), der Förderrichtlinie für Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum vom 10. Juli 2023 (**Anlage 2**), die Liste der ausgeschlossenen Pflanzenarten (**Anlage 3**), dem Merkblatt zur Förderrichtlinie für Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum, Version 3, 11.04.2024 (**Anlage 4**) und dem städtisches Gestaltungshandbuch für Baumquartiere, (**Anlage 7**) zu beachten und die Freianlagenplanungsleistungen so zu erbringen, dass die gesamte Maßnahme innerhalb der im Förderbescheid bzw. den Anlagen geregelten Fristen umgesetzt und gegenüber den Fördergeber abgerechnet werden kann.

Es erfolgt eine stufenweise Beauftragung zunächst auf der Grundlage der Leistungsphasen 1 bis 3 nach HOAI und im Weiteren nach Erfordernis des Auftraggebers sukzessive und auf gesonderte Abfrage mit weiteren Leistungsphasen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

1.2 Mit Vertragsschluss werden zunächst nur die Leistungsphasen 1 – 3 fest beauftragt. Der Auftraggeber beabsichtigt, den Auftragnehmer mit den Leistungsphasen 5 bis 8 zu beauftragen, wenn die ggf. erforderlichen Genehmigungen vorliegen, die

Maßnahme fortgesetzt wird, die Finanzierung gesichert ist und die Auftragnehmer die jeweils bereits beauftragten Leistungen mangelfrei und zur Zufriedenheit des Auftragnehmers erbracht hat. Der Auftragnehmer kann jede Leistungsphase einzeln beauftragen. Die Beauftragung bedarf der Schriftform und muss jeweils mindestens 6 Wochen vor dem Leistungsbeginn der jeweils beauftragten Leistungen erfolgen.

- 1.3 Die stufenweise Beauftragung berechtigt den Auftragnehmer nicht, eine Erhöhung seines Honorars zu verlangen. Der Auftragnehmer kann aus der Nichtbeauftragung einzelner oder aller Leistungsphasen keinerlei Ansprüche, gleich welcher Art, geltend machen.
- 1.4 Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer mit weiteren Leistungen, insbesondere mit besonderen Leistungen im Sinne der Anlage 11 der HOAI, beauftragen. Die Beauftragung bedarf der Schriftform. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die Beauftragung mit weiteren Leistungen.

## § 2 Projekt- und Planungs-/Überwachungsziele

- 2.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen auf die Erfüllung der in diesem Vertrag und seinen Anlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung (**Anlage 5**) benannten Projektziele, funktionalen Planungsziele und Planungsgrundlagen auszurichten. Die Zielvorgaben beschreiben die vom Auftraggeber vorgegebenen Anforderungen an Qualitäten, Termine und Kostenpunkt.

Auf die Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 5**) beschriebenen Projekt- und Planungsziele hat der Auftragnehmer im Zuge der Leistungserbringung besondere Beachtung zu legen. Dies betrifft insbesondere:

- Die Anforderungen der Förderrichtlinie sowie die weiteren Vorgaben des Fördermittelgebers (vgl. **Anlage 1 bis 4**) sind in allen Planungs-, Ausschreibungs- und Umsetzungsphasen zu beachten.
- Klimaangepasste und biodiversitätsfördernde Gestaltung und Pflanzenauswahl, verbunden mit einer optisch ansprechenden Gestaltung.
- Die Einhaltung des mit dem Fördergeber abgestimmten Zeitplans, insbesondere die rechtzeitige Fertigstellung des Hasenplatzes und Umgebung für das Stadtjubiläum im Jahr 2028
- Die Einhaltung der Kostenobergrenze von 1,5 Mio. Euro netto für die Umsetzungskosten. Nicht zu den Umsetzungskosten gehören die Kosten für Herstellungs- und Entwicklungspflege; wenn von den unter 2. in der Funktionalen Leistungsbeschreibung (**Anlage 5**) geregelten

Abweichungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll, muss vor der Umsetzung die Freigabe des Auftraggebers eingeholt werden.

### **§ 3 Grundlagen des Vertrags**

3.1 Grundlagen des Vertrags in der nachfolgend genannten Reihen- und Rangfolge:

- 3.1.1. Die Regelungen dieses Vertrages
- 3.1.2. Zuwendungsbescheid der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH vom 03.12.2024 (ANK – ANLK67156924 – 67ANK7073) einschließlich aller Anlagen, insbesondere der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften - ANBest-Gk – (Stand: Juni 2024)“ und der „Weiteren Nebenbestimmungen und Hinweise, **Anlage 1**
- 3.1.3. Förderrichtlinie für Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum vom 10. Juli 2023, **Anlage 2**
- 3.1.4. Liste der ausgeschlossenen Pflanzenarten, **Anlage 3**
- 3.1.5. Merkblatt zur Förderrichtlinie für Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum, Version 3, 11.04.2024, **Anlage 4**
- 3.1.6. Funktionale Leistungsbeschreibung, **Anlage 5**
- 3.1.7. Präsentation „Bundesfördermittelprojekt ANK-LK be green“, **Anlage 6**
- 3.1.7. Vorabzug Gestaltungshandbuch für Baumquartiere, **Anlage 7**
- 3.1.8. Besondere Vertragsbedingungen LTMG, **Anlage 8**
- 3.1.9. Verpflichtungserklärung Russlandsanktionen, **Anlage 9**
- 3.1.10. Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Fassung 2003.
- 3.1.11. Honorarangebot des Auftragnehmers, **Anlage 10**
- 3.1.12. Konzept                   Einhaltung                   Zeitplan                   des Auftragnehmers (vom Auftragnehmer zu erstellen), **Anlage 13.**
- 3.1.13. Persönliche Referenzen des hauptverantwortlichen für die Erbringung der Leistungen, **Anlage 11,**

3.1.13. Zahlungsplan (wird bei Vertragsschluss vereinbart), **Anlage 12**.

3.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsgegenstand. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber nicht widerspricht.

3.3 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen im Einklang mit allen geltenden rechtlichen, insbesondere öffentlich-rechtlichen, und fachlichen Anforderungen zu erbringen. Insbesondere sind zu beachten:

- bau-, natur-, umwelt- und bodenschutzrechtliche Vorgaben,
- einschlägige DIN-Normen,
- Empfehlungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) (Teil 1 (FLL 2015) und Teil 2 (FLL 2010))
- einschlägige DWA-Regelwerke,
- abfall- und bodenschutzrechtliche Vorschriften
- Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der zuständigen Berufsgenossenschaften,
- im Zusammenhang mit der Durchführung von Vergabeverfahren zur Vergabe der Garten-, Landschafts- und Bauarbeiten zur Umsetzung der Maßnahmen die Vorgaben im Zuwendungsbescheid einschließlich aller Anlagen und Nebenbestimmungen, insbesondere Nr. 3 ANBest-Gk (**Anlage 1**), den Vierten Teil des GWB, die VgV sowie die VOB/A.

#### **§ 4 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers**

4.1 Im Rahmen der geschuldeten Leistungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesem Vertrag vereinbarten und im Laufe des Projektes gegebenenfalls anzupassenden Projektziele als Sachwalter des Auftraggebers zu verfolgen. Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere auch Projektmanagement für die jeweiligen Maßnahmen und stellt sicher, dass Planung, Ausschreibung, Umsetzung und Abrechnung innerhalb des abgestimmten Zeit- und Kostenrahmens bis einschließlich 2029 erfolgen. Zum Leistungsumfang gehören insbesondere:

- vollständige und förderkonforme Ausarbeitung aller erforderlichen Planungsunterlagen,
- Koordination der beteiligten Fachdisziplinen und ausführenden Unternehmen,
- terminliche und inhaltliche Abstimmung mit der Stadtverwaltung,
- Sicherstellung der Einhaltung des Termin- und Kostenrahmens.

Der Auftragnehmer fungiert dabei als zentrale fachliche Ansprechstelle für die Stadt Herrenberg.

Dies Kosten hierfür sind mit den Pauschalpreisen (**siehe § 11 und Honorarangebot, Anlage 10**) abgegolten.

- 4.2 Alle Leistungen des Auftragnehmers müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit, auch hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten, und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 4.3 Als Sachwalter des Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen, wenn ein Mitwirkungsverbot im Sinne von § 6 Vergabeverordnung (VgV) vorliegen könnte. Ein Verstoß hiergegen berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund.
- 4.4 Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen die schriftlichen Anordnungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich und schriftlich mitzuteilen; er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 4.5 Der Auftragnehmer hat die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen bei der Leistungserbringung zu beachten und erforderlichenfalls darauf aufzubauen und die Unterlagen zu diesem Zweck im Rahmen der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben auf Lücken, Widersprüche oder Fehler zu überprüfen. Er hat dem Auftraggeber etwaige Lücken, Widersprüche, Fehler oder sonstige Bedenken unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber auf Anforderung, spätestens jedoch nach Vertragsbeendigung zurückzugeben.

## **§ 5 Fachliche Abstimmung**

Mit folgenden Akteuren ist die Planung abzustimmen:

- Amt für Tiefbau und Entwässerung
- Amt für Stadtentwicklung (inkl. Verkehrsplanung)
- Feuerwehr
- Ordnungsamt
- Stadtwerke

- Stabsstelle Klima- und Umweltschutz
- Baurechtsamt
- Amt für Technik und Grün

Dazu sind ein Kick-off-Termin sowie jeweils ein Termin zur Abstimmung des Vorentwurfs und des Entwurfs vorgesehen.

Leitungsauskünfte erfolgen durch die Stadt Herrenberg entsprechend der Übersicht in der Funktionalen Leistungsbeschreibung (**Anlage 5**).

## **§ 6 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer**

- 6.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Planung oder Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- 6.2 Dem Auftragnehmer wird mit diesem Vertrag keine Vollmacht erteilt. Der Auftraggeber entscheidet nach Vertragsschluss, ob und ggfs. in welchem Umfang er den Auftragnehmer bevollmächtigt. Der Auftragnehmer darf ohne gesonderte schriftliche Bevollmächtigung insbesondere keine finanziellen Verpflichtungen für den Auftraggeber eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen, die Vereinbarung neuer Preise und die Anerkennung von Stundenlohnrechnungen. Eine Ausnahme besteht nur, wenn Gefahr im Verzug ist und der Auftraggeber nicht rechtzeitig zu erreichen ist.
- 6.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Planung oder Bauausführung beauftragte Büros bzw. Unternehmen ergeben können. Die Entscheidung über die Geltendmachung derartiger Ansprüche trifft der Auftraggeber. Die Entscheidung ist vom Auftragnehmer umfassend vorzubereiten.

## **§ 7 Auskunftspflicht des Auftragnehmers**

- 7.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber während und auch nach Erfüllung seiner Leistungen innerhalb eines Jahres nach Stellung der letzten Schlussrechnung nach Aufforderung unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird.
- 7.2 Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages gefertigten und beschafften Unterlagen sind dem Auftraggeber nach Vertragsende oder jederzeit auf Verlangen

auszuhändigen. Sie werden sein Eigentum. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Auftrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

## **§ 8 Planungsteam**

- 8.1 Verantwortlicher für die Erbringung der Leistungen und Vertreter des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber und anderen fachlich Beteiligten ist: ..... **[Anmerkung: Wird bei Vertragsschluss ergänzt.]**
- 8.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die in Abs. 1 benannte Person für die gesamte Leistungserbringung zur Verfügung stehen. Nicht von Satz 1 erfasst werden Umstände, auf die der Auftragnehmer keinen Einfluss hat, beispielsweise wenn die in Abs. 1 genannten Personen kündigen, erkranken oder in Mutterschutz oder Elternzeit gehen.
- 8.3 Ein Austausch der im Abs. 1 genannten Personen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund (bspw, wenn die Einhaltung wesentlicher Meilensteine im Projekt dadurch gefährdet wird) verweigert werden. Ein Verstoß des Auftragnehmers gegen diese Verpflichtung berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund.
- 8.4 Die Absätze 2 und 3 gelten im Falle eines Austausches des Verantwortlichen für die Leistungserbringung für die jeweils neu benannten Personen entsprechend. Die Parteien werden die jeweils neu benannten Personen in einen Nachtrag zu diesem Vertrag aufnehmen.
- 8.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Leistungserbringung neben der in Abs. 1 genannten Person nur ausreichend qualifizierte Mitarbeiter mit angemessener Berufspraxis einzusetzen. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Auftraggebers, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Ein Verstoß hiergegen berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund.
- 8.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters durch einen anderen vom Auftragnehmer benannten Mitarbeiter zu verlangen, soweit ein Mitarbeiter durch sein Verhalten gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt oder Umstände zu vertreten hat, die bei objektiver Beurteilung eine weitere Zusammenarbeit mit diesem unzumutbar machen. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung der Mitarbeiter durch geeignete Fachleute ohne zusätzliche Vergütung verlangen, wenn die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter (aufgrund unzureichender Erfahrungen, nicht ausreichender

Fachkompetenz oder unzureichender Anzahl) einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Planungs- bzw. Bauablauf nicht gewährleisten können.

- 8.7 Mitarbeiter des Auftragnehmers werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert, sondern erbringen ihre Tätigkeit nach Ort, Zeit und Ausführung im Wesentlichen selbständig. Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse über die eingesetzten Mitarbeiter übt der Auftragnehmer selbst aus.

## **§ 9 Unterbeauftragung**

- 9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen selbst zu erbringen. **[Anmerkung: Wenn im Teilnahmeantrag Unterauftragnehmer benannt sind, werden die betreffenden Unterauftragnehmer hier namentlich genannt und geregelt, dass diese Unterauftragnehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers eingesetzt werden dürfen].**
- 9.2 Eine Unterbeauftragung darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.
- 9.3 Verstößt der Auftragnehmer gegen Abs. 1 oder 2, ist der Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

## **§ 10 Vertragsfristen**

- 10.1 Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Vertragsschluss mit seinen Leistungen zu beginnen.
- 10.2 Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren als Vertragsfristen folgende, vom Auftragnehmer einzuhaltende Fristen:
- a. Baumaßnahme „Hasenplatz und Umgebung“ sowie der Baumaßnahme „Brahmsstraße/Richard-Wagner-Straße“ und „Kalkofenstraße“

Fertigstellung Baumaßnahme inkl. Abnahmetermin bis	29.10.2027
Rechnungsprüfung einschl. Aufmaß und Vorlage der geprüften Unterlagen bei der Stadtverwaltung bis	10.11.2027
  
  - b. Baumaßnahme „Nelkenstraße“

Fertigstellung Baumaßnahme inkl. Abnahmetermin bis	31.10.2028
Rechnungsprüfung einschl. Aufmaß und Vorlage der geprüften Unterlagen bei der Stadtverwaltung bis	10.11.2028

- c. Baumaßnahme „Gänsbergring“ inklusive Abnahmetermin, Prüfung der Rechnungen bis
 

Fertigstellung Baumaßnahme inkl. Abnahmetermin bis	31.10.2029
Rechnungsprüfung einschl. Aufmaß und Vorlage der geprüften Unterlagen bei der Stadtverwaltung bis	10.11.2029
- d. Rechnungsprüfung bzw. Schlussrechnungen aller Baumaßnahmen inkl. Pflege das Förderprojekt betreffend bis 10.11.2029

- 10.3 Der Auftragnehmer wird seine Leistungen und insbesondere seine Planung im Übrigen danach ausrichten, dass die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 5**) benannten Termine/Meilensteine/Vorgaben für die Planung und Ausführung eingehalten werden können.
- 10.4 Der Auftragnehmer hat spätestens 6 Wochen nach Vertragsschluss einen detaillierten Terminplan vorzulegen und dem Auftraggeber zur Prüfung und Freigabe zu übergeben. Der Auftragnehmer hat den Terminplan ständig fortzuschreiben und an den tatsächlichen Leistungsablauf anzupassen.

## § 11 Honorar – Vergütung

- 11.1 Für die vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen wird eine Vergütung frei vereinbart. Es besteht insbesondere keine Bindung an das Preisrecht der HOAI. Sofern in diesem Vertrag und den Anlagen auf die HOAI Bezug genommen wird, betrifft dies nur die Definition des vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungsumfangs, nicht jedoch das Preisrecht der HOAI.
- 11.2 Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren die im Honorarangebot (**Anlage 10**) unter 1. geregelten Preise als Pauschalpreise. Mit den Pauschalpreisen sind neben den Grundleistungen im Sinne der Anlage 11.1 Spalte 1 der HOAI auch sämtliche nach diesem Vertrag einschließlich aller Anlagen, insbesondere der funktionalen Leistungsbeschreibung (**Anlage 5**) vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen abgegolten.
- 11.3 Ein Anspruch auf Vergütung von Leistungen nach Zeitaufwand besteht nur, wenn und soweit der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Erbringung der Leistungen schriftlich auf das Entstehen einer zusätzlichen Vergütung unter Angabe deren voraussichtlicher Höhe hingewiesen hat und der Auftraggeber die Durchführung dieser Arbeiten schriftlich angeordnet hat. Über derartige Leistungen sind monatliche Listen einzureichen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden und die ggfs. gesondert zu berechnenden Sachkosten aufzuführen sind. Stundenverrechnungsnachweise

müssen alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Rechnung erforderlich sind. Zu diesen Angaben gehören mindestens das Datum, die Namen und die Qualifikationen der Mitarbeiter, die geleisteten Arbeitsstunden je Mitarbeiter und die Art der erbrachten Leistung. Die Abzeichnung von Stundenverrechnungsnachweisen beinhaltet nur ein Anerkenntnis bezüglich Art und Umfang der erbrachten Leistungen, begründet jedoch keinen Vergütungsanspruch.

- 11.4 Sofern nach Absatz 3 ein Anspruch auf Vergütung von Leistungen nach Zeitaufwand besteht, gelten die im Honorarangebot (**Anlage 10**) angegebenen Stundensätze. Die Stundensätze umfassen alle Nebenkosten, d.h. insbesondere auch Reisekosten. Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- 11.5 Zu den im Honorarangebot geregelten Pauschalpreisen und Stundensätze kommt die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.

## **§ 12 Zahlungen**

- 12.1 Der Auftraggeber leistet auf der Grundlage des vereinbarten Zahlungsplans (**Anlage 12**), nach Maßgabe der darin vereinbarten und jeweils für einen Zahlungslauf nachzuweisenden Leistungen Abschlagszahlungen in Höhe des vereinbarten Honorars zzgl. Nebenkosten und Umsatzsteuer. Die vertragsgemäße Erbringung der den Auftragnehmer zur Stellung einer Abschlagsrechnung berechtigenden Leistungen sind vom Auftragnehmer prüfbar nachzuweisen. Rechnungen sind kumuliert zu stellen.
- 12.2 Nach vertragsgemäßer Erfüllung aller beauftragten Leistungen und Abnahme seiner Leistungen, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Schlussrechnung zu stellen. Die Schlusszahlung ist 30 Tage nach Zugang einer prüfbaren Schlussrechnung fällig. Abschlagszahlungen werden 30 Kalendertage nach Erhalt der prüfbaren Abschlagsrechnung fällig.
- 12.3 Nachforderungen nach einer einmal erteilten Schlussrechnung sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber hierauf entsprechende Zahlung geleistet hat und er davon ausgehen durfte, dass der Auftragnehmer mit der (Teil-)Schlussrechnung eine endgültige Bewertung und Abrechnung seiner Leistungen vorgenommen hat. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer erst nach Erteilung der Schlussrechnung Sachverhalte bekannt werden, die ein höheres Honorar rechtfertigen.
- 12.4 Rechnungen sind wie folgt einzureichen:

Bei Rechnungsstellung ist zwingend die Fördermaßnahme „Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Vorhaben bee green – Arten- und Klimaschutz auf Grünflächen in Herrenberg“ und das Förderkennzeichen „67ANK7073“ zu benennen.

Als Rechnungsadresse ist anzugeben:

Stadtverwaltung Herrenberg  
Stabsstelle Klima- und Umweltschutz  
Seeländerplatz 3  
71083 Herrenberg

Die Einreichung per Post ist nicht erforderlich, wenn diese digital eingereicht werden. Diese sind an die Projektleitung zu senden: k.possehl@herrenberg.de und s.ehinger@herrenberg.de.

Die Leistungen sind jährlich abzurechnen und die Rechnungen bis spätestens 10. November für das laufende Jahr einzureichen.

### **§ 13 Haftpflichtversicherung**

- 13.1 Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der Auftragnehmer den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die Deckungssummen müssen mindestens 5 Mio. Euro für Personenschäden und mindestens 2,5 Mio. Euro für Sach- und Vermögensschäden betragen. Die Deckungssummen müssen für mehrere Verstöße eines Versicherungsjahres, mindestens zweifach, zur Verfügung stehen.

- 13.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen. Im Fall des Ablaufes des Versicherungsschutzes oder im Falle des Versicherungsverwechslens, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Nachweise erneut dem Auftraggeber ohne Aufforderung zu übermitteln.
- 13.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit die Deckung nicht mehr in der vereinbarten Höhe besteht.

### **§ 14 Urheberrecht**

- 14.1 Dem Auftragnehmer verbleibt ein etwaiges Urheberpersönlichkeitsrecht an den von ihm erstellten Planungsergebnissen.
- 14.2 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer und dessen Unterauftragnehmern erstellten Unterlagen sowie die Pläne und Daten ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und verwerten. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zu diesem Zweck hiermit das inhaltlich und zeitlich unbeschränkte sowie auf Dritte übertragbare Nutzungsrecht an allen Leistungsergebnissen (auch die in Datenbanken

gespeicherten) ein, die er aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag erbracht hat. Satz 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob die Leistungsergebnisse urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Das eingeräumte Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis des Auftraggebers, die Daten, die Ergebnisse und die Planung des Auftragnehmers ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu bearbeiten sowie zu ändern und/oder fertigzustellen, soweit damit keine Entstellungen verbunden sind und dies dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist.

- 14.3 Der Auftraggeber darf die Daten, Ergebnisse und Planung des Auftragnehmers insbesondere ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zur Grundlage der Beauftragung oder Ausschreibung/Vergabe weitere Leistungen machen. Sofern zulässig wird der Auftraggeber die Daten, Ergebnisse und Planung des Auftragnehmers Dritten, die sich für eine Ausschreibung/Vergabe interessieren, nur nach Abgabe einer Vertraulichkeitserklärung zugänglich machen, in der sich die Dritten verpflichten, die Daten, Ergebnisse und Planung des Auftragnehmers nur zum Zwecke der Beteiligung an der jeweiligen Ausschreibung/Vergabe und im Falle der Beauftragung zur Auftragsausführung zu nutzen.
- 14.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine den Absätzen 1 bis 3 entsprechende Vereinbarung mit von ihm beauftragten Subunternehmern herbeizuführen und diese innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages nachzuweisen. Er ist überdies verpflichtet, den Auftraggeber von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten Dritter (einschließlich seiner Subunternehmer), die durch seine Leistungen berührt werden, freizustellen. Eventuelle bereits bestehende Urheberrechte an Bestandsgebäuden bleiben unberührt.
- 14.5 Im vertraglich vereinbarten Honorar ist die vorstehende Übertragung sämtlicher (urheberrechtlicher) Nutzungsbefugnisse einschließlich der etwaigen Vergütung nach § 32 UrhG enthalten und damit abgegolten.
- 14.6 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist zur Veröffentlichung seines Werkes zu fachlichen, publizistischen und literarischen Zwecken nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers berechtigt. Auch für Veröffentlichung innerhalb der Referenzunterlagen des Auftragnehmers benötigt der Auftragnehmer eine vorherige Zustimmung des Auftraggebers.
- 14.7 Absätze 1 bis 6 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

## **§ 15 Geheimhaltung**

- 15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten, zu denen auch die Medien zählen, hinsichtlich sämtlicher nicht frei zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Projekt einschließlich der Inhalte aller vom Auftraggeber eingegangenen Vertragsbeziehungen. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung kann einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung begründen. Werden dem Auftragnehmer Unterlagen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, darf er diese Unterlagen an Dritte nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weitergeben.
- 15.2 Abs. 1 gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.
- 15.3 Alle Veröffentlichungen über das Projekt oder einzelne damit zusammenhängende Leistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Eine entsprechende Verpflichtung wird der Auftragnehmer auch seinen Nachunternehmern auferlegen.

## **§ 16 Kündigung**

- 16.1 Der Auftragnehmer kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Vorhaben nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird. Der Auftraggeber darf den Vertrag jederzeit kündigen. Anstelle der Kündigung des gesamten Vertrages kann der Auftraggeber eine der Leistungen des Auftragnehmers kündigen, soweit sie sich auf einen abgrenzbaren Teil der geschuldeten Planungsleistung bezieht (§ 648a Abs. 2 BGB). Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 16.2 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer das Honorar für die bis zum Zugang der Kündigung ordnungsgemäß erbrachten Teilleistungen. Für bereits beauftragte, jedoch noch nicht erbrachte Leistungen richtet sich das Honorar des Auftragnehmers nach § 648 BGB. Für noch nicht beauftragte Leistungen steht dem Auftragnehmer keine Entschädigung zu.
- 16.3 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, soweit sie vom Auftraggeber verwertet werden können und der Auftraggeber diese beauftragt hat. Außerdem sind die dafür nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 16.4 Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass ein Dritter seine Leistungen so fortführen kann, dass dem Auftraggeber keine Nachteile, beispielweise aus Verzug, entstehen und insbesondere alle hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 17 Haftung und Verjährung**

- 17.1 Mängelansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 17.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt fünf Jahre.
- 17.3 Die Verjährung beginnt mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden und beauftragten Leistung.

## **§ 18 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Leistungen nach diesem Vertrag ist grundsätzlich Sitz des Auftraggebers, soweit nicht Leistungen des Auftragnehmers aufgrund ihrer Art zwingend an einem anderen Ort (bspw. Behördensitze, Ort der Maßnahme- Herrenberg, etc.) zu erbringen sind.

## **§ 19 Anwendbares Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 20 Vertragsänderungen und salvatorische Klausel**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel nur die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und damit § 139 BGB (Teilnichtigkeit) insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, bleiben die restlichen Bestimmungen dennoch gültig. Die Vertragsparteien

vereinbaren dann eine Regelung, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Herrenberg, den .....

....., den .....

.....

.....

Stadt Herrenberg/Auftraggeber

Auftragnehmer